

Viertes Kapitel.

System und Methode.

§ 13. System.

Jeder Versuch, das heutige deutsche Privatrecht nach einem auf die ursprünglichen nationalen Grundbegriffe gebauten Systeme darzustellen, muß nothwendig mißlingen. Denn seit der Aufnahme der fremden Rechte haben die hierzu geeigneten einheimischen Rechtsbegriffe, wie etwa Munt und Gewere, eine zu starke Umbildung erfahren, als daß sie noch einen systematischen Bau zu tragen vermöchten. Auch hat das am römischen Recht ausgebildete System, da sich ihm die germanistische Rechtswissenschaft von vornherein unterwarf, einen geschichtlich begründeten Anspruch auf Beherrschung des gesamten Privatrechtsstoffes erworben.

Somit muß bei der Darstellung des deutschen Privatrechts im Allgemeinen das übliche sogenannte Pandektensystem als Richtschnur dienen. Die Bedenken hiergegen können um so eher unterdrückt werden, als ja ohnehin jedes wissenschaftliche System nur ein unvollkommenes Mittel für die geistige Erfassung der lebendigen Wirklichkeit ist¹. Gerade deshalb aber darf freilich das Pandektensystem nicht sklavisch befolgt werden. Vielmehr ist überall da ein Bruch mit ihm geboten, wo es sich als unbrauchbar für eine angemessene Ordnung der deutschen Rechtsinstitute erweist oder gar dieselben durch den von ihm geübten Zwang mit Verstümmelung bedroht. Zwei grundsätzliche Abweichungen sind namentlich erforderlich.

Erstens bedarf das Pandektensystem einer Erweiterung. Während im allgemeinen Theil (B. I) neben der Einleitung (A. I) nur gewisse Grundlehren vom objektiven Recht (A. II) und vom subjektiven Recht (A. III) abzuhandeln sind, ist im besonderen Theil (B. II) ein eignes Personenrecht (A. I) dem Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht (A. II—V) voranzuschicken. Denn da die hergebrachte Systematik auf der Eintheilung der besonderen Privatrechte nach ihrem Objekte beruht², hat sie ohne eine derartige Ergänzung der Pan-

¹ Jedes System ist schon deshalb stets nur ein unvollkommener Nothbehelf, weil es die Rechtsinstitute gewissermaßen in einer Linie, in der sich eines immer nur mit zwei anderen an je einem Punkte berühren kann, aufreihen muß, während in der wirklichen Rechtswelt die verschiedensten Rechtsinstitute gleich Körpern im Raum einander an vielen Punkten berühren.

² Vgl. über diese Eintheilung unten § 29 II.

dektenschablone für eine Fülle besonderer Privatrechte, die gerade im deutschen und modernen Recht eine reiche Ausprägung erfahren haben, schlechthin keine passende Stätte³. In das Personenrecht sind dann neben gewissen allgemeinen Lehren, die des Zusammenhanges wegen am besten hier erörtert werden, einerseits die Persönlichkeitsrechte zu stellen, deren Auffassung als Rechte an der eignen Person und deren begriffliche Ausweitung bis zur Umspannung aller sogenannten Immaterialgüterrechte später gerechtfertigt werden wird. Andererseits hat hier das gesammte Recht der Verbandspersonen nebst dem Recht verwandter personenrechtlicher Gemeinschaften und somit auch die bunte Schaar der aus dem inneren Verhältniß solcher Sozialgebilde entspringenden eigenartigen Privatrechte Platz zu finden. An sich wäre es freilich richtiger, das privatrechtliche Gemeinschafts- und Genossenschaftsrecht als einen besonderen Rechtstheil, der die Brücke zum öffentlichen Recht bildet, an den Schluß des Systems zu verweisen. Doch ist aus äußeren Gründen eine frühere Erledigung räthlich⁴.

Zweitens sprechen überwiegende Zweckmäßigskeitsgründe dafür, eine Anzahl besonderer Rechtsgebiete, auf denen der schon erwähnte Zug des germanischen und modernen Rechts zur Ausgestaltung von Spezialrecht sich stark bethätigt hat, aus dem System überhaupt auszuschneiden und als geschlossene Komplexe für sich darzustellen. Denn nur so wird die Eigenart dieser Sonderrechtsbildungen zu lebendiger Anschauung gebracht und eine unerträgliche Auseinanderreißung des Zusammengehörigen vermieden⁵. Sieht man freilich im System das höchste wissenschaftliche Gut, dem alle anderen Rücksichten geopfert werden müssen, so wird man sich mit diesem Verfahren niemals befreunden können. Allein bei unbefangener Würdigung der Sachlage wird man sich der Einsicht nicht verschließen, daß eine Behandlungsweise, die für Handels-, See- und Wechselrecht mehr und mehr durchgedrungen ist und hier die besten Früchte gezeitigt hat, auch

³ Daß die Einschachtelung der Persönlichkeitsrechte und gar des gesammten inneren Körperschaftsrechts in den allgemeinen Theil unangemessen ist, liegt auf der Hand.

⁴ Insbesondere läßt sich, wenn auf eine geschichtliche Grundlegung nicht verzichtet wird, das deutsche Immobilienrecht ohne vorherige Erörterung der genossenschaftlichen und herrschaftlichen Verbände nicht verständlich machen.

⁵ Sonst muß z. B. das Bergrecht im Personenrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht zerstückelt behandelt, das Lehnrecht und das Recht der Familienfideikommissse mindestens unter Sachen- und Erbrecht vertheilt werden.

bei anderen Spezialrechten zulässig und nützlich ist⁶. Wie weit in der Aussonderung gegangen werden soll, ist natürlich eine reine Ermessensfrage. Hier werden als besondere Rechtsgebiete (B. III) in sieben Abschnitten das Lehnrecht, das Recht der Haus- und Stammgüter, das Recht der Ritter- und Bauergüter, das Forst- und Jagdrecht, das Wasserrecht, das Bergrecht und das Gewerberecht dargestellt werden. In drei weiteren Abschnitten würden sich das Handels-, See- und Wechselrecht anzureihen haben, wenn sie nicht durch den vorgezeichneten Plan dieses Werkes ausgeschlossen wären. Da es indess für jede systematische Arbeit, die den deutschrechtlichen Bestand im heutigen Privatrecht konstatiren will, unerlässlich ist, die deutschen Rechtsgedanken in diese Gebiete hinein zu verfolgen, so müssen nun einzelne Institute des Handels-, See- und Wechselrechts an geeigneter Stelle des Systems berührt werden⁷.

⁶ Die älteren Darstellungen des deutschen Privatrechts enthalten das Lehnrecht überhaupt nicht, gliedern dagegen das sonstige Spezialrecht einschliesslich des Handels- und Wechselrechts dem System ein. So noch Runde. Umgekehrt fügt Eichhorn das Lehnrecht dem System ein, sondert aber am Schluss ein „Recht der Gemeinheiten und Gewerbe“ aus, worin auch das Handelsrecht Unterkunft findet. Mittermaier stellt in drei Schlussabschnitten „besondere Güterverhältnisse“, „Gewerbe- und Zunftrecht“ und „Handelsrecht“ dar. Weifse scheidet grundsätzlich allgemeines Privatrecht und Ständerecht. Ebenso Maurenbrecher und Walter, die aber beide das Handelsrecht nicht im Ständerecht, sondern im System des gemeinen Rechts behandeln. Beseler verweist sämtliche Spezialrechte in ein besonderes Buch, das er ursprünglich als Ständerecht, später als „Spezialrechte mit Einschluss des Ständerechts“ bezeichnete (vgl. dazu seine Ausführungen in § 11). Kraut sondert Lehn- und Stammgüterrecht, Handelsrecht, Wechselrecht und Seerecht aus. Allen solchen Abweichungen vom Pandektensystem tritt auf das Schroffste Gerber gegenüber, der auch das Handelsrecht gleich den übrigen Spezialrechten in sein System hineinstückelt. Ihm folgt Hillebrand. Aehnlich, jedoch unter Ausschluss des Handels-, See- und Wechselrechts, verfahren Bluntschli (in der 3. Aufl. ist das Handelsrecht von Dahn hinzugefügt), Gengler, Roth, Stobbe (der jedoch die Grundzüge der handelsrechtlichen Institute darstellt) und Franken (vgl. seine Ausführungen in § 4).

⁷ Sowohl aus diesem Grunde, als auch, weil sie vielfach in das generelle deutsche Privatrecht übergreift, ist für uns auch die besondere handelsrechtliche Litteratur von Wichtigkeit. Unter den oft benützten und deshalb abgekürzt citirten Werken seien hier hervorgehoben: W. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, 4 Bde., Leipzig 1882 u. 1883 (die einzelnen Abh. sind mit dem Namen der Verfasser und dem Zusatz „in Endemanns Handb.“ oder „bei Endemann“ citirt). H. Thöl, Das Handelsrecht, Bd. I 6. Aufl. Leipzig 1879, Bd. II (Wechselrecht) 4. Aufl. 1878, Bd. III (Transportrecht) 1880. L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, 1 u. I, 2 Erlangen 1864 und 1868, Bd. I u. II

§ 14. Methode.

Die Methode des deutschen Privatrechts kann keine andere sein, als die Methode der dogmatischen Rechtswissenschaft überhaupt. In den endlosen Streit über die wahre juristische Methode soll hier nicht eingetreten werden; zuletzt ist der Prüfstein jedes wissenschaftlichen Verfahrens doch nur die Leistung. Nach zwei Richtungen aber bedarf es einiger Worte über das Verhalten, das gegenüber den besonderen Schwierigkeiten, die gerade der Stoff des deutschen Privatrechts birgt, angezeigt scheint.

Zunächst entsteht die Frage, inwieweit die deutschen Partikularrechte in die Darstellung einzubeziehen sind. Die Antwort ergibt sich aus dem, was über die Aufgabe des deutschen Privatrechts gesagt ist (oben § 6 III). Soll das deutsche Privatrecht seine Aufgabe vollständig lösen, so muß es überall die Partikularrechte zu Hülfe nehmen. Die Partikularrechte haben jedoch nirgends als solche den Gegenstand zu bilden. Vielmehr kommen sie nur als Zeugnisse für eine eigenthümliche Verkörperung des deutschen Rechtsgedankens in Betracht. Darum ist ihnen nur das für das Gesamtbild des deutschen Rechts Bedeutungsvollste zu entnehmen, auf eine Erschöpfung des partikularrechtlichen Stoffes dagegen von vornherein zu verzichten¹.

Sodann fragt es sich, in welchem Umfange Rechtsgeschichtliches aufzunehmen ist. Unzweifelhaft ist eine wissenschaftliche Behandlung des deutschen Privatrechts nur auf geschichtlicher Grundlage möglich. Allein das Maß des in die Darstellung einzuführenden geschichtlichen Stoffes kann sehr verschieden gegriffen werden. Da hier das Ziel in die Aufzeigung des deutschrechtlichen Gehaltes des geltenden Rechts

Lief. 1 in 2. Aufl. Stuttgart 1874 u. 1883, Bd. I, 1, 1 in 3. Aufl. Stuttgart 1891; System des Handelsrechts im Grundriss, 4. Aufl. Stuttgart 1892. C. Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 4. Aufl. Berlin 1892. E. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts mit Einschluss des Seerechts, Stuttgart 1888, 2. Aufl. 1893. J. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin und Leipzig I, 1886 u. II, 1, 1892. R. Wagner, Handbuch des Seerechts, Bd. I, Leipzig 1884. H. O. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886. Ferner unter den Kommentaren zum A.D.H.G. besonders F. v. Hahn, Bd. I 3. Aufl. Braunschweig 1877, Bd. II 2. Aufl. 1875—1883, Gareis und Fuchsberger, Berlin 1891; zum Seerecht W. Lewis, Das deutsche Seerecht, 2. Aufl. Leipzig 1883 u. 1884. — Weitere Litteratur bei Behrend, H.R. I 57 ff., Goldschmidt, Syst. § 9, 141 u. 174.

¹ In dieser Richtung wird hier also ein ganz anderes Ziel verfolgt, als es sich Roth in seinem deutschen Privatrecht (oben § 11 Anm. 47) gesetzt hat. Soweit Roths Werk vollendet ist, liegt ohnehin kein Bedürfnis zu einer ähnlichen Arbeit mehr vor.

gesetzt wird, kann die rechtsgeschichtliche Darlegung stets nur als Mittel zum Verständniß des Rechtes der Gegenwart dienen². Trotzdem darf sie, wenn sie einigermaßen den von ihr erwarteten Dienst leisten soll, nicht zu spät einsetzen und nicht zu dürftig verlaufen. Ist das heutige deutsche Privatrecht ein Produkt der Umbildung des ursprünglichen einheimischen Rechts durch das fremde Recht, so muß, um es aus seinen Faktoren zu begreifen, stets zunächst auf das rein nationale Recht des Mittelalters zurückgegangen und sodann dessen Schicksal seit der Rezeption verfolgt werden. Natürlich muß diese geschichtliche Grundlegung sich in möglichst knappem Rahmen halten. Allein sie muß doch eine Anschauung von dem tiefen und breiten Strom unserer Rechtsentwicklung zu erwecken suchen und darf daher auch Veraltetes nicht ganz übergehen³.

² Hierin wird also die Aufgabe enger begrenzt, als sie Stobbe in seinem deutschen Privatrecht sich gesetzt hat. Ohnehin hat Stobbe gerade in der umfassenden geschichtlichen Darstellung so Vortreffliches geleistet, daß in diesem Punkte zunächst dem Bedürfnis genügt ist.

³ Wenn Franken in seinem deutschen Privatrecht alles „Antiquarische“ ausscheiden, die „historische Perspektive aber dort, wo die Dogmatik Zusammenhänge nach rückwärts in Wahrheit noch aufweist“, jedesmal andeuten will (S. V u. 31), so zeigt die Ausführung seines Programmes, daß ihm über diesem Bestreben der weitere historische Blick überhaupt abhanden gekommen ist. Sonst würde er an vielen Stellen, an denen er den Zusammenhang mit der Vergangenheit für „abgebrochen“ hält, recht starke Verbindungsfäden gesehen haben!